



VOLLZIEHUNGSVERORDNUNG ZUR ABFALLVERORDNUNG



INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Zweck, Geltungsbereich	4
Art. 2	Angebotene Abfahren und Sammelstellen	4
Art. 3	Kehricht- und Separatabfahren	4
Art. 4	Containerstandorte	5
Art. 5	Sammelstellen	5
Art. 6	Schlussbestimmungen	6





Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

¹ Diese Vollziehungsverordnung regelt Organisation und Durchführung von Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen sowie weiteren Dienstleistungen der Gemeinde.

² Sie gilt im ganzen Gemeindegebiet.

Art. 2 Angebotene Abfahren und Sammelstellen

¹ Für die folgenden Abfälle bietet die Stadt Uster Abfahren an: Kehricht, Sperrgut, Grüngut, Papier, Karton, Grossmetall sowie Textilien.

² Für die folgenden Abfälle bietet die Stadt Uster Sammelstellen an: Papier, Karton, Glas, Aluminium, Dosen, Metall, Altöl aus Haushalten, Textilien, Grubengut, Elektrogeräte, Leuchtkörper sowie Batterien.

³ Folgende Abfälle sind in erster Linie über den Handel zu entsorgen: PET, PE, Pneus, Elektrogeräte, Leuchtkörper, Batterien sowie Sonderabfälle.

⁴ Für Sonderabfälle aus Haushalten werden mobile Sammlungen angeboten, die im Entsorgungskalender angekündigt werden.

Art. 3 Kehricht- und Separatabfahren

¹ Die Kehricht- und Sperrgutabfuhr erfolgt in der Regel einmal wöchentlich. Kehricht aus Privathaushalten darf nur im Uster-Gebührenkehrichtsack erst am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr zugebunden bereitgestellt werden. Kehrichtsäcke in allen Grössen dürfen das Maximalgewicht von 20 kg nicht überschreiten.

² Sperrgut darf nur mit der entsprechenden Anzahl Sperrgutmarken erst am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr bereitgestellt werden. Es darf die Maximallänge von 2,5 m und das Maximalgewicht von 50 kg nicht überschreiten.

³ Die Grünabfuhr erfolgt in der Regel einmal wöchentlich. Grüngut muss erst am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr bereitgestellt werden. Grüngut muss in Standard-Containern von 140, 240, 360 oder 770 Litern mit Rädern und Kammschüttung oder in Bündeln von max. 1,5 m Länge und max. 15 kg bereitgestellt werden. Mit Fremdmaterial verunreinigtes Grüngut wird nicht abgeführt.

⁴ Die Papiersammlung wird 13x jährlich durchgeführt. Das Papier muss gebündelt erst am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr bereitgestellt werden. Die Bündelhöhe darf maximal 20 cm betragen. Abgeführt wird Papier aus Privathaushalten oder aus Betrieben in mit Privathaushalten vergleichbaren Mengen. Papier in Papiertragtaschen, loses Papier, kunststoffbeschichtete Verpackungen sowie verunreinigtes Material werden nicht abgeführt.

⁵ Die Kartonabfuhr erfolgt 12x jährlich. Der Karton muss gebündelt erst am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr bereitgestellt werden. Abgeführt wird Karton aus Privathaushalten oder aus Betrieben in mit Privathaushalten vergleichbaren Mengen. Folienbeschichtete Kartonarten sowie verunreinigtes Material werden nicht abgeführt.

⁶ Die Metallabfuhr erfolgt einmal jährlich. Sperrige Metallgegenstände bis 2 m Länge, die mindestens zur Hälfte aus Metall bestehen, müssen erst am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr bereitgestellt werden und dürfen ein Maximalgewicht von 50 kg nicht überschreiten. Elektrogeräte werden nicht abgeführt.

⁷ Die Sammlung von Textilien und Schuhen wird einmal jährlich durchgeführt. Die Textilien und Schuhe müssen erst am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr bereitgestellt werden. Gesammelt werden saubere, noch tragbare Kleider und Schuhe sowie Haushaltswäsche. Nicht

gesammelt werden textilfremde Materialien, verschmutzte Textilien, Textilabfälle, Reststoffe, Matratzen sowie Teppiche.

Art. 4 Containerstandorte

¹ Die Abfälle sind gut sichtbar und erreichbar an den von der Stadt Uster festgelegten Sammelrouten und Standorten bereitzustellen. Die bereitgestellten Abfälle dürfen den Verkehr, den Reinigungs- und Winterdienst nicht behindern.

² Die Stadt Uster kann Bewohnende von Liegenschaften, die sich an einer vom Abfuhrwesen nicht befahrenen Strasse befinden, verpflichten, ihre Abfälle an eine geeignete Stelle an die Sammelroute zu bringen. Bei nicht durchgehenden Strassen, die keinen genügend grossen Wendeplatz aufweisen, Strassen, die zu eng sind, sowie bei versperrten Strassen (durch parkierte Autos, Baustellen etc.) kann die Bedienung abgelehnt werden.

³ Bei Mehrfamilienhaus- und Einfamilienhaus-Überbauungen ab vier Wohnungen bzw. Häusern muss der Haushaltkehrriech in Normcontainern bereitgestellt werden. Bei Um- und Neubauten sind die Containerstandorte im Baugesuch verbindlich anzugeben. Grundsätzlich wird mit einem Container (Stellfläche ca. 130 cm Breite und 75 cm Tiefe) pro zehn Wohnungen gerechnet.

⁴ Auch Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft können zur Verwendung von Containern verpflichtet werden.

⁵ Unterflurcontainer müssen mit dem Kinshofer-System geleert werden können und der Container-Typ ist mit der Stadt Uster, Abfallbewirtschaftung, abzusprechen. Die Erstellungskosten gehen zulasten der Bauherrschaft, die Leerungskosten zulasten der Stadt Uster. Unterhalt, Wartung und Reinigung ist Sache des Eigentümers. Pro 50 Wohnungen wird mit einem Unterflurcontainer (à 5 m³) gerechnet.

⁶ Für die Leerung von Unterflurcontainern muss die Zufahrtsstrasse befestigt sein, mind. 3 m breit, mit einer Durchfahrts Höhe von 4 m und auf eine Belastbarkeit von mind. 32 Tonnen ausgelegt. Der Schwenkbereich muss bis auf eine Lichthöhe von 11 m frei sein und die Neigung am Standort darf max. 8 % betragen. Der seitliche Abstand zu Gebäudeteilen, Baumkronen etc. beträgt mind. 1.5 m und mind. 1 m ab Aussenkante des Unterflurcontainers ist befestigt. Zäune, Hecken etc. innerhalb des Schwenkbereichs weisen eine max. Höhe von 1.5 m auf.

⁷ Container bei Wohnbauten dürfen nur Uster-Gebührenkehrriechsäcke und keine losen Abfälle enthalten. Sie dürfen nicht überfüllt werden, sind sauber zu halten und funktionstüchtig zu erhalten.

⁸ Abfälle aus Betrieben, die hinsichtlich Zusammensetzung den Siedlungsabfällen entsprechen, können in Uster-Gebührensäcken (in mit Privathaushalten vergleichbaren Mengen) oder in Containern mit gewichtsabhängiger Gebühr, die so ausgerüstet sind, dass eine gewichtsabhängige Verrechnung möglich ist, bereitgestellt werden und werden in der Regel einmal wöchentlich abgeführt.

Art. 5 Sammelstellen

¹ Die jederzeit zugänglichen Sammelstellen für Separatabfälle dürfen, falls nicht anders angegeben, jeweils von Montag bis Samstag von 6.00 bis 12.00 und 13.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist die Benutzung generell untersagt. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, unnötigen Lärm zu vermeiden.

² Die betreute Hauptsammelstelle ist jeweils am Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 12.00 sowie von 13.30 bis 17.30 Uhr, am Dienstag und Donnerstag von 13.30 bis 18.30 Uhr und am Samstag von 8.00 bis 14.00 Uhr geöffnet.

³ Die Sammelstellen dürfen von der Bevölkerung der Stadt Uster sowie von Betrieben in mit Privathaushalten vergleichbaren Mengen genutzt werden. Betriebe sind für die Entsorgung grösserer Mengen von Separatabfällen selbst verantwortlich und entsorgen diese in Eigenregie gemäss den massgeblichen Erlassen.

⁴ Die Sammelstellen und ihre Einrichtungen sind sorgsam zu benutzen und sauber zu halten. Das Anbringen und Aufkleben von Plakaten und Flugblättern jeglicher Art an den Sammelstellen und deren Einrichtungen ist verboten.

⁵ An den Sammelstellen dürfen nur diejenigen Abfälle abgegeben werden, für die Container zur Verfügung stehen. Das Ablagern von weiteren Abfällen sowie von Kehricht und Sperrgut ist verboten.

⁶ Die Abfälle müssen separat in die dafür vorgesehenen Container gegeben werden. Bereits in die Container gegebene Abfälle sind für die Verwertung vorgesehen und dürfen nicht mehr aus den Containern entfernt werden.

Art. 6 Schlussbestimmungen

¹ Diese Vollziehungsverordnung wurde durch den Stadtrat am **20. August 2024** gestützt auf Art. 8 Abs. 3 der Abfallverordnung der Stadt Uster vom 11. Februar 2019 erlassen.

² Diese Vollziehungsverordnung tritt am **1. Januar 2025** in Kraft.

³ Mit Inkrafttreten dieser Vollziehungsverordnung werden alle früheren Vollziehungsverordnungen zur Abfallverordnung aufgehoben.



uster
Wohnstadt am Wasser